

# Beitragsordnung

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in der Fassung des Beschlusses  
der ordentlichen Plenarversammlung vom 08.11.2022

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2023

## A. Pflichtbeiträge

### 1. Kammerbeitrag:

Der Kammerbeitrag beträgt jährlich

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) für den Rechtsanwalt          | € 2.800,00 |
| b) für den Rechtsanwaltsanwärter | € 50,00    |

### 2. Im Kammerbeitrag für Rechtsanwälte enthalten sind:

- a) die anteilige Versicherungsprämie zur Großschadenversicherung
- b) die anteilige Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung

### 3. Zuschläge zum Kammerbeitrag für RAA:

Pro Rechtsanwaltsanwärter/in – pro angefangenem Kalenderquartal € 150,00

### 4. Zuschläge zum Kammerbeitrag für Kanzleiangestellte:

Pro Kanzleimitarbeiter/in (ganztags) – pro angefangenem Kalenderquartal € 20,00  
Pro Kanzleimitarbeiter/in (halbtags) – pro angefangenem Kalenderquartal € 10,00

### 5. Die Regelungen der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc.), in der jeweils geltenden Fassung, gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – analog auch für diese Beitragsordnung:

Bei dem Kammerbeitrag (A.1.) handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Eine anteilige Reduzierung des Kammerjahresbeitrages (im Falle des unterjährigen Aus- oder Eintritts) findet nicht statt (außer bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Kammerbeitrags befreit sind).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Kammerbeitrags befreit.

Die Zuschläge zum Kammerbeitrag für

- a) RAA (A.3.) werden jeweils auf Basis der, der Kammer für das zuletzt abgelaufene Beitragsjahr (= Kalenderjahr) bekannt gewordenen;
- b) Kanzleiangestellte (A.4.) werden jeweils auf Basis der, vom Beitragspflichtigen im zuletzt abgelaufene Beitragsjahr (= Kalenderjahr) bekannt gegebenen Daten errechnet und zusammen mit dem Kammerbeitrag vorgeschrieben.

Im jeweils laufenden Beitragsjahr kommen sohin grundsätzlich Zuschläge für RAA und Kanzleiangestellte in jenem Umfang zur Vorschreibung, die den Verhältnissen des abgelaufenen Beitragsjahres (in der Kanzlei des jeweiligen Beitragspflichtigen) entsprechen.

Im Falle des Erlöschens der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, erfolgt die Abrechnung der Zuschläge zum Kammerbeitrag für das Kalenderjahr, in welchem die Befugnis erloschen ist, mittels gesonderter Endabrechnung. Die aus einer solchen Endabrechnung resultierenden Gutschriften oder Lastschriften sind binnen 14-tägiger Frist auszugleichen.

Die Vorschreibung des Kammer(jahres)beitrages samt Zuschlägen erfolgt jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der so vorgeschriebene Kammer(jahres)beitrag samt Zuschlägen wird je zur Hälfte am 01.03. und am 01.09. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Im Falle einer unterjährigen Eintragung wird der Kammer(jahres)beitrag für allfällig vor diesem Zeitpunkt nach Maßgabe dieser Beitragsordnung für das laufende Kalenderjahr bereits fällig gewordene Beiträge gesondert vorgeschrieben. Die Fälligkeit tritt sodann 14 Tage nach Zugang der Vorschreibung ein.

Eine nachträgliche Berichtigung von auf Basis dieser Beitragsordnung unrichtig vorgeschriebenen Beiträgen, ist zulässig. Die Beitragspflichtigen sind zur (ungesäumten) Mitwirkung an der Erhebung der Daten verpflichtet. Aus einer Berichtigung einer Beitragsvorschreibung resultierende Gutschriften oder Lastschriften sind binnen 14 Tagen auszugleichen.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen fälligen (anderen) Forderungen gemäß den Bestimmungen der Umlagenordnung verrechnet werden.

Verrechnungen haben sohin zunächst auf fällige Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A und sodann auf die fälligen Pflichtbeiträge laut Beitragsordnung und sodann auf fällige Beiträge zu Teil B) zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 25,-** vorzuschreiben. Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels in Form eines Rückstandsausweises ist ein Pauschalbetrag von **€ 50,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

## B. Einmalige Gebühren

anlässlich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

### 1. Eintragungsgebühr für:

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€	100,00
Die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte	€	100,00
Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter	€	100,00
Die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft (GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt	€	150,00
Die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt	€	150,00
dies zusätzlich zu der nach § 14 (1) n Ziff 2 GebG beizubringenden staatlichen Eintragungsgebühr		

### 2. Ausfertigungsgebühr für:

Anwaltslegitimation	€	25,00
Beglaubigungsurkunden gemäß § 31 Abs 3 ZPO	€	25,00
Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO bzw 31 ZPO	€	25,00

Gebühren werden binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2023 hinaus für die Folgejahre.

**Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2023)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil**

**Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück  
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

**4. Hauptstück  
Beitragsbefreiungen**

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018

**5. Hauptstück  
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 15. Kosten des Nachkaufs

**6. Hauptstück  
Pensionssicherungsbeitrag**

§ 16. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

**3. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

§ 17. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

§ 18. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 19. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück  
Fälligkeiten**

§ 20. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil  
Schlussbestimmungen**

§ 21. Inkrafttreten

## **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

### **Beitragsbetreuung**

**§ 2.** (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 50 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

(6) Von der Vorschreibung und der Einhebung von Zinsen gemäß Absatz 2 und/oder Säumniszuschlägen gemäß Absatz 3 kann bei der Einbringung von Beiträgen, die nach der Versorgungseinrichtung Teil B zu entrichten sind, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, abgesehen werden; bereits im Rahmen der Einbringung zu Beiträgen der Versorgungseinrichtung Teil B vorgeschriebene Zinsen und/oder Säumniszuschläge können auf Antrag des Beitragspflichtigen hin bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, nachgesehen werden.

### **Anrechnung**

**§ 3.** Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

### **Stundung der Beiträge**

**§ 4.** Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Bei der Stundung von Beiträgen, die nach der Versorgungseinrichtung Teil B zu entrichten sind, kann auf Antrag des Beitragspflichtigen von der Vorschreibung von Stundungszinsen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere dann, wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, abgesehen werden; bereits im Rahmen der Stundung zu Beiträgen der Versorgungseinrichtung Teil B vorgeschriebene Zinsen können auf Antrag des Beitragspflichtigen hin bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, nachgesehen werden;

Für jede Bearbeitung eines Stundungs- und/oder Nachsichtsansuchen ist dem Beitragspflichtigen eine einmalige Gebühr in der Höhe von EUR 25,00 vorzuschreiben und einzuheben.

### **Verfahren**

**§ 5.** Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Normbeitrag**

**§ 6.** Für das Kalenderjahr 2023 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von jährlich 13.740,00 Euro, dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 1.145,00 Euro, festgelegt.

#### **Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 7.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 315,00 Euro (jährlich 3.780,00 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2023 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 830,00 Euro (jährlich 9.960,00 Euro) zu entrichten.

#### **Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 8.** Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2023 den Normbeitrag zu entrichten.

#### **Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 9.** (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2023 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 360,00 Euro (jährlich 4.320,00 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

### **2. Hauptstück Fälligkeiten**

#### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

**§ 10.** Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.01.
2. April bis Juni am 15.04.
3. Juli bis September am 15.07.
4. Oktober bis Dezember am 15.10.

zur Zahlung fällig.

#### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 11.** Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.01.
2. April bis Juni am 15.04.
3. Juli bis September am 15.07.
4. Oktober bis Dezember am 15.10.

zur Zahlung fällig.

### **3. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes**

**§ 12.** Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. A sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

### **4. Hauptstück Beitragsbefreiungen**

#### **Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft**

**§ 13.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

#### **Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft**

**§ 13a.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

#### **Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018**

**§ 14.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

### **5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten**

#### **Kosten des Nachkaufs**

**§ 15.** Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.348,53 Euro zu entrichten.

### **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

#### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

##### **Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 16.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2023 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 714,00 Euro (jährlich 8.568,00 Euro) zu entrichten.

#### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

##### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung**

**§ 17.** Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 142,80 Euro (jährlich 1.713,60 Euro).

##### **Einkommensbezogene Beitragsermäßigung**

**§ 18.** Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 142,80 Euro (jährlich 1.713,60 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 285,60 Euro (jährlich 3.427,20 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 428,40 Euro (jährlich 5.140,80 Euro).

#### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

##### **Fälligkeit der Beiträge**

**§ 19.** Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.02.
2. April bis Juni am 15.05.
3. Juli bis September am 15.08.
4. Oktober bis Dezember am 15.11.

zur Zahlung fällig.

#### **4. Teil Schlussbestimmungen**

##### **Inkrafttreten**

**§ 20.** Diese Umlagenordnung tritt mit **01.01.2023** in Kraft.

**Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer fur Karnten uber die Hohe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2023).**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geandert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

**2. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

- § 5. Individuelle Regelung

**3. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstuck  
Basisaltersrente**

- § 6. Hohe der Basisaltersrente

**2. Hauptstuck  
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen fur den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Hohe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

**4. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil B**

- § 11. Hohe der nach der Satzung Teil B 2018 gebuhrenden Leistungen

**5. Teil  
Schlussbestimmungen**

- § 12. Inkrafttreten

## **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

### **Auszahlung der Leistungen**

**§ 2.** (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

### **Konto auf das die Rente ausbezahlt wird**

**§ 3.** Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

### **Verfahren**

**§ 4.** Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

### **Individuelle Regelung**

**§ 5.** Siehe Übergangsbestimmungen der Rechtsanwaltskammer für Kärnten im Anhang zu § 61 (Punkt 2) der Satzung Teil A.

## **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A**

### **1. Hauptstück Basialtersrente**

#### **Höhe der Basialtersrente**

**§ 6.** Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.335,00 Euro.

### **2. Hauptstück Todfallsbeitrag**

#### **Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag**

**§ 7.** Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

### **Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag**

**§ 8.** Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

### **Höhe des Todfallsbeitrags**

**§ 9.** Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. Der Höchstsatz für den Todfallsbeitrag beträgt 7.500,- Euro. Für die getätigten Ausgaben sind Rechnungen vorzulegen.

### **Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag**

**§ 10.** Entfällt.

## **4. Teil**

### **Versorgungseinrichtung Teil B**

#### **Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen**

**§ 11.** Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

## **5. Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten**

**§ 12.** Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.